

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	FREITAG, DEN 26. APRIL	2013
Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 2013	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 40	157
16. 4. 2013	Hamburgische Verordnung über die Einführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz (Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung – HmbAltPflUmlVO) <small>neu: 800-22-3</small>	160
16. 4. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen	165
16. 4. 2013	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	167
23. 4. 2013	Verordnung über Satzungen der Hamburgischen Museumsstiftungen (Hamburgische Museumsstiftungsverordnung – HmbMuStVO)	168

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 40 Vom 9. April 2013

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 140), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 40 (Bezirk Altona, Ortsteil 224) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines

-
- Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 9. April 2013.

Das Bezirksamt Altona



Hamburgische Verordnung
über die Einführung eines Umlageverfahrens
zur Finanzierung der Ausbildung in Berufen der Altenpflege
und der Gesundheits- und Pflegeassistenten
(Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung – HmbAltPflUmlVO)

Vom 16. April 2013

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 13. März 2013 (BGBl. I S. 446), § 9 b des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 262), und § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44) wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ausgleichsverfahren

Zur Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wird nach Maßgabe dieser Verordnung ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind

1. alle Schülerinnen und Schüler von Altenpflegeschulen, denen die praktische Ausbildung in Einrichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AltPflG in der jeweils geltenden Fassung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird, sowie
2. alle Auszubildenden zur Gesundheits- und Pflegeassistenten beziehungsweise zum Gesundheits- und Pflegeassistenten, denen die praktische Ausbildung in gemäß § 6 Absatz 2 HmbGPAG in der jeweils geltenden Fassung geeigneten Einrichtungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird.

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen, für die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hamburg ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254, 257), in der jeweils geltenden Fassung besteht. Dabei sind

1. ambulante Einrichtungen: Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI erbringen,
2. teilstationäre Einrichtungen: Einrichtungen der Tagesbeziehungsweise der Nachtpflege, die Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI erbringen, und
3. stationäre Einrichtungen: Einrichtungen, die Leistungen im Sinne von § 42 oder § 43 SGB XI erbringen,

auch soweit ihr Betreiber gemäß § 91 Absatz 1 SGB XI auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach §§ 85 und 89 SGB XI verzichtet hat.

(3) Umsatz im Sinne dieser Verordnung ist

1. bei ambulanten Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 36, 45b, 123 und § 124 Absatz 2 SGB XI sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 21. März 2013 (BGBl. I S. 556, 559), in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei teilstationären Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII,
3. bei stationären Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42 und 43 SGB XI sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII,

unabhängig davon, wer Kostenträger ist. Kein Umsatz im Sinne dieser Verordnung sind Erträge

1. aus der Refinanzierung investiver Aufwendungen,
2. aus Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277, 279), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI,
4. aus Entgelten für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 SGB XI, aus Entgelten für Leistungen der zusätzlichen sozialen Betreuung gemäß § 87 b SGB XI und aus Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI,
5. Entgelte zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen nach § 82 a SGB XI.

Die Erträge bestimmen sich nach den Jahresabschlüssen gemäß § 4 Absatz 1 der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2755), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit der Betreiber der Einrichtung gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 der Pflege-Buchführungsverord-

nung von deren Vorschriften befreit ist, bestimmen sich die Erträge nach dem aufgrund der allgemeinen Vorschriften erstellten jeweiligen Jahresabschluss.

(4) Das Ausbildungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum zwischen dem 1. August eines Kalenderjahres und dem 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Das Jahr der Heranziehung im Sinne dieser Verordnung ist das Jahr, in welchem der Bescheid über die zu entrichtenden Ausgleichsbeträge zu erteilen ist.

(5) Sektor im Sinne dieser Verordnung ist die jeweilige Gesamtheit der ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen.

§ 3

Teilnehmende Einrichtungen

(1) Am Ausgleichsverfahren nehmen Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 mit Betriebssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg teil. Hospize sind von der Einbeziehung in das Ausgleichsverfahren ausgenommen.

(2) In das Ausgleichsverfahren werden die Einrichtungen einbezogen, die bis zum Ende des dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Jahres den Betrieb aufgenommen haben. Bei Verschmelzungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung werden dem Betreiber der Einrichtung sämtliche Vortätigkeiten der verschmolzenen Unternehmen zugerechnet. Im Falle der Abspaltung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes werden dem Betreiber der Einrichtung die Vortätigkeiten des abgespaltenen Unternehmens zugerechnet. Im Falle eines Betriebsüberganges durch Veräußerung, Pacht oder aus sonstigen Gründen auf einen neuen Betreiber wird diesem die Vortätigkeit des bisherigen Betreibers zugerechnet.

(3) Einrichtungen, die ihren Betrieb erst im Jahr der Heranziehung zur Ausgleichszahlung aufnehmen und auf die nicht Absatz 2 Satz 2 oder 3 anzuwenden ist, werden auf Antrag des Betreibers in das Ausgleichsverfahren einbezogen.

(4) Mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs endet die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen sowie der Anspruch auf Erstattung für die entsprechende Einrichtung.

§ 4

Zuständigkeit, Beleihung

(1) Gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens für die Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenten wird die Hamburgische Pflegegesellschaft e.V. mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens beliehen (beliehene Stelle).

(2) Die beliehene Stelle wird den Kostenausgleich im eigenen Namen und in den Handlungsformen des Öffentlichen Rechts durchführen. Sie unterliegt bei der Durchführung des Ausgleichsverfahrens der Fach- und Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde.

(3) Die beliehene Stelle liefert der nach Absatz 2 zuständigen Behörde die zur Entscheidungsfindung über die Fortführung des Ausgleichsverfahrens nach § 15 Absatz 1 erforderlichen Daten auf entsprechende Anforderung.

(4) Die beliehene Stelle ermittelt die erforderliche Ausgleichsmasse, erhebt Ausgleichsbeträge, verwaltet sie und verteilt die Summe der eingegangenen Ausgleichsbeträge durch

Ausgleichszuweisungen. Sie ist auch für Beitreibungen zuständig. Der Zahlungsverkehr zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt über ein Treuhandkonto und damit abgegrenzt von den sonstigen Aufgaben der beliehene Stelle.

(5) Die beliehene Stelle kann Erhebungsbögen für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge oder der Höhe der Ausgleichszuweisungen sowie Zahlungsformulare herausgeben, die von den Einrichtungen zu benutzen sind. Die Abwicklung kann nur mit Einverständnis der Einrichtung in elektronischer Form erfolgen.

(6) Die beliehene Stelle informiert die zuständige Behörde bis zum Ende des Jahres der Heranziehung zum Ausgleichsverfahren, erstmals bis zum 31. Dezember 2013, über die Bestimmung der Ausgleichsmasse für das laufende Ausbildungsjahr und über die Entwicklung der Zahlen der Auszubildenden.

(7) Die beliehene Stelle legt der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2014, einen Kostennachweis für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens des abgeschlossenen Ausbildungsjahres vor.

Teil 2

Ausgleichsmasse

§ 5

Meldepflichten der Betreiber der Einrichtungen

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnimmt oder eine bereits bestehende Einrichtung übernimmt, hat dies der beliehene Stelle innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI (Versorgungsvertrag) anzuzeigen und das Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages anzugeben.

(2) Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsmasse nach § 6 und der Ausgleichsbeträge nach § 8 melden die Betreiber der Einrichtungen der beliehene Stelle erstmals bis spätestens zum 15. September 2013 und jeweils spätestens bis zum 15. September der folgenden Jahre der Heranziehung für jede Einrichtung gesondert

1. die Anzahl der in der Einrichtung am 1. September des jeweiligen Ausbildungsjahres tätigen Auszubildenden, getrennt nach dem ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr,
2. die für das jeweilige Ausbildungsjahr vorgesehenen Bruttovergütungen der Auszubildenden, der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
3. die für das jeweilige Ausbildungsjahr von der Einrichtung voraussichtlich zu gewährenden Förderungen der Weiterbildungskosten der Auszubildenden nach § 17 Absatz 1a AltPflG in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 13. März 2013 (BGBl. I S. 446, 447), in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Art der Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2,
5. den sich nach § 2 Absatz 3 ergebenden Umsatz des dem jeweiligen Jahr der Heranziehung zur Ausgleichszahlung vorangegangenen Kalenderjahres sowie
6. bei teilstationären und stationären Einrichtungen die Anzahl der Plätze nach dem Versorgungsvertrag zum Stichtag am 1. September des Jahres der Heranziehung.

Ist der Versorgungsvertrag einer Einrichtung erst während des dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Kalenderjahres in Kraft getreten, wird der erzielte Umsatz auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Hat der Betreiber die Einrichtung im Jahr der Heranziehung oder im vorangegangenen Kalenderjahr von einem anderen Betreiber im Wege des Betriebsüberganges gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 übernommen, meldet er der beliehenden Stelle außerdem, von welchem Betreiber er die Einrichtung übernommen hat, und gibt entsprechend Satz 1 Nummer 5 den Umsatz des vormaligen Betreibers an.

(3) Betreiber von Einrichtungen, die gemäß § 3 Absatz 3 auf Antrag am Ausgleichsverfahren teilnehmen, melden der beliehenden Stelle den abrechenbaren Umsatz aus im ersten Kalenderhalbjahr des Jahres der Heranziehung erbrachten Leistungen; dieser wird auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet.

(4) Beginnt ein Ausbildungsverhältnis erst nach dem 1. September eines Ausbildungsjahres und war der Betreiber der Einrichtung deshalb gehindert, dieses Ausbildungsverhältnis rechtzeitig bis zum 15. September des Ausbildungsjahres zu melden, ist er zur Nachmeldung der entsprechenden Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 berechtigt; dabei hat er den Beginn des Ausbildungsverhältnisses anzugeben.

(5) Zur Abrechnung der endgültigen Erstattungsbeträge nach § 11 melden die Betreiber der Einrichtungen der beliehenden Stelle erstmals bis spätestens zum 15. September 2014 und jeweils spätestens bis zum 15. September der folgenden Jahre der Heranziehung für jede Einrichtung gesondert

1. die für das abgeschlossene Ausbildungsjahr tatsächlich entrichteten Bruttovergütungen der Auszubildenden, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge sowie
2. die für das abgeschlossene Ausbildungsjahr von der Einrichtung tatsächlich gewährten Förderungen der Weiterbildungskosten der Auszubildenden nach § 17 Absatz 1a AltPflG in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 SGB III.

(6) Die beliehene Stelle kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung den Umsatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3, die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie die tatsächlich dem Betreiber der Einrichtung entstandenen Aufwendungen nach Absatz 5 nach eigener Schätzung festsetzen.

(7) Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, der beliehenden Stelle auf Anforderung unverzüglich Nachweise zu den gemeldeten Angaben vorzulegen.

§ 6

Höhe der Ausgleichsmasse, Verwaltungskosten

(1) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus

1. der Summe aller nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 gemeldeten vorgesehenen Aufwendungen,
2. einem Aufschlag auf diese Summe von drei vom Hundert; dieser dient der Berücksichtigung von nach der Meldung begonnenen Ausbildungsverhältnissen und bei Meldung noch nicht bekannter Aufwendungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie der Bildung einer Liquiditätsreserve für Forderungsausfälle und Zahlungsverzüge.

(2) Die beliehene Stelle erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 1,5 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale).

Teil 3

Ausgleichsbeträge

§ 7

Sektorale Aufteilung der Ausgleichsmasse

Die Ausgleichsmasse wird nach dem Verhältnis der Anteile jeweils der Gesamtheit der ambulanten, der teilstationären und der stationären Einrichtungen an den gesamten Umsätzen aller Einrichtungen in drei sektorale Ausgleichsmassen aufgeteilt.

§ 8

Einrichtungsbezogene Berechnung der Ausgleichsbeträge

(1) Die Ausgleichsmasse wird durch die Erhebung von Ausgleichsbeträgen aufgebracht. Die Ausgleichsbeträge werden von den Betreibern der jeweiligen Einrichtungen erhoben.

(2) Der von dem Betreiber der jeweiligen Einrichtung zu zahlende Ausgleichsbetrag zur sektoralen Ausgleichsmasse wird nach Maßgabe der gemäß § 5 Absätze 2 und 6 gemeldeten oder geschätzten Daten wie folgt berechnet:

1. Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Ausgleichsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihres Umsatzes zum Umsatz aller ambulanten Einrichtungen,
2. der auf die einzelne teilstationäre Einrichtung entfallende Ausgleichsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze gemäß dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor,
3. der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil Ausgleichsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze nach dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor.

(3) Weist der Betreiber einer ambulanten Einrichtung bis zum 15. September des Jahres der Heranziehung durch geeignete Unterlagen nach, dass der abrechenbare Umsatz aus im ersten Kalenderhalbjahr dieses Jahres erbrachten Leistungen gegenüber dem Vorjahresumsatz um mehr als 20 vom Hundert zurückgegangen ist, kann die beliehene Stelle auf Antrag den Ausgleichsbeitrag abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nach dem hochgerechneten Umsatz im Jahr der Heranziehung berechnen und festsetzen.

(4) Weist der Betreiber einer teilstationären oder einer stationären Einrichtung bis zum 15. September des Jahres der Heranziehung nach, dass die Anzahl der Plätze der Einrichtung während des laufenden Ausbildungsjahres reduziert wird, kann die beliehene Stelle auf Antrag den Ausgleichsbeitrag abweichend von Absatz 2 Nummern 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 unter Berücksichtigung der Änderung der Anzahl der Plätze festsetzen. Auf Antrag des Betreibers der Einrichtung kann die beliehene Stelle den Ausgleichsbeitrag außerdem abweichend von Absatz 2 Nummern 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nach der tatsächlichen durchschnittlichen Belegung der Einrichtung im ersten Kalenderhalbjahr des Jahres der Heranziehung festsetzen, wenn der Betreiber der Einrichtung bis zum 15. September dieses Jahres nachweist, dass die tatsächliche durchschnittliche Belegung die Anzahl der Plätze in diesem Zeitraum um mehr als 20 vom Hundert unterschritten hat. Abwesenheitstage im Sinne des § 87 a Absatz 1 Satz 6 SGB XI, für welche der Betreiber der Einrichtung eine Pflegevergütung erhält, stellen Belegungstage dar.

§ 9

Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsbeträge

(1) Die beliehene Stelle setzt bis zum 31. Dezember des laufenden Ausbildungsjahres gegenüber dem Betreiber für jede Einrichtung gesondert den jeweils zu entrichtenden Ausgleichsbetrag durch Bescheid fest. Die Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz 2 wird in dem Bescheid gesondert ausgewiesen und entsprechend den nach §§ 7 und 8 für die Ausgleichsmasse geltenden Verteilungsmaßstäben von den Einrichtungen zusammen mit den Ausgleichsbeträgen erhoben. Sie darf von den Einrichtungen nicht in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt werden. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist von den Einrichtungen in vier Teilbeträgen jeweils bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober des auf das Jahr der Heranziehung folgenden Kalenderjahres an die beliehene Stelle entsprechend deren Zahlungsbedingungen zu entrichten.

(3) Soweit einer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichteten Einrichtung als Träger der Ausbildung ein vorläufiger Erstattungsbetrag nach § 10 zusteht, werden die Beträge miteinander verrechnet und die Differenz zwischen dem Erstattungs- und dem Ausgleichsbetrag als Guthaben oder Abgabenschuld festgesetzt. Eine Abgabenschuld wird entsprechend Absatz 2, ein Guthaben entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 auf vier Teilbeträge verteilt.

Teil 4

Ausgleichszuweisungen

§ 10

Festsetzung und Zahlung der vorläufigen Erstattungsbeträge

(1) Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Betreibern der Einrichtungen, die tatsächlich die Ausbildung durchführen, nach Maßgabe der folgenden Absätze jeweils für die Auszubildenden zugerechnet, mit denen ein Ausbildungsvertrag besteht. Für das Ausgleichsverfahren ist dabei unerheblich, ob besondere Zahlungs- und Abrechnungsvereinbarungen mit Betreibern weiterer Einrichtungen bestehen, in denen die Auszubildenden zeitweise beschäftigt sind, und wer die Zahlung geleistet hat.

(2) Die beliehene Stelle setzt gegenüber dem Betreiber für jede auszubildende Einrichtung gesondert den für das jeweilige Ausbildungsjahr vorläufig zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest. Der vorläufige Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus den für die Einrichtung gemeldeten vorgesehenen Aufwendungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3.

(3) Die Festsetzung des vorläufigen Erstattungsbetrages erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres der Heranziehung zusammen mit der Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 9 Absatz 1 Satz 1. Nach Verrechnung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 verbleibende Guthaben sind dem Betreiber in vier Teilbeträgen jeweils bis spätestens zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November des auf das Jahr der Heranziehung folgenden Jahres auszuführen. Soweit die bis zum jeweiligen Stichtag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 eingegangenen Ausgleichsbeträge und Zinsen exklusive der Verwaltungskostenpauschalen nach § 6 Absatz 2 nicht ausreichen, um den Betreibern der auszubildenden Einrichtungen die vollen Teilbeträge auszuführen, werden diese anteilig gekürzt. Teilbeträge sind nur auszuführen, soweit sie nicht von der beliehenen Stelle mit

fälligen Ausgleichsbeträgen und Zinsen verrechnet werden können.

§ 11

Festsetzung und Zahlung der endgültigen Erstattungsbeträge

(1) Die beliehene Stelle setzt nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres gegenüber dem Betreiber für jede auszubildende Einrichtung gesondert den endgültig zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest. Endgültig erstattungsfähig sind

1. die gemäß § 5 Absatz 5 Nummer 1 gemeldeten tatsächlich gewährten jährlichen Bruttovergütungen und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, soweit sie durchschnittlich zu gewährenden Bruttovergütungen und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge für Auszubildende nach dem TVA-L Pflege in der jeweils für das abgeschlossene Ausbildungsjahr geltenden Fassung nicht überschreiten, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sowie
2. die gemäß § 5 Absatz 5 Nummer 2 gemeldeten tatsächlichen Aufwendungen.

Soweit die bis zum 31. Oktober des auf das Jahr der Heranziehung folgenden Kalenderjahres eingegangenen Ausgleichsbeträge und Zinsen exklusive der Verwaltungskostenpauschalen nach § 6 Absatz 2 nicht ausreichen, um die endgültigen Erstattungsbeträge auszuführen, werden diese anteilig gekürzt.

(2) Die Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Jahr der Heranziehung folgenden Kalenderjahres. Von dem endgültigen Erstattungsbetrag sind zunächst der für das abgeschlossene Ausbildungsjahr gemäß § 8 festgesetzte Ausgleichsbetrag und die nach § 10 Absatz 3 ausgezahlten vorläufigen Erstattungsbeträge in Abzug zu bringen. Ein verbleibendes Guthaben wird zusammen mit dem nächsten nach § 10 Absatz 3 Satz 2 auszuführenden Teilbetrag ausgezahlt, soweit es nicht mit fälligen Ausgleichsbeträgen und Zinsen verrechnet werden kann. Abgabenschulden gemäß § 9 Absatz 3 können von der beliehenen Stelle mit dem nächsten nach § 10 Absatz 3 Satz 2 auszuführenden Teilbetrag verrechnet werden.

(3) Wird die zur Verfügung stehende Ausgleichsmasse durch die Ausschüttung der endgültigen Erstattungsbeträge nach Absatz 2 nicht ausgeschöpft, kann die beliehene Stelle für gemäß § 5 Absatz 4 nachträglich gemeldete Auszubildendenverhältnisse ebenfalls Erstattungsbeträge festsetzen. Die beliehene Stelle legt hierzu in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein einheitliches Verfahren fest. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für nachträglich gemeldete Auszubildendenverhältnisse besteht nicht.

(4) Es erfolgt keine Erstattung an Einrichtungen, die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

§ 12

Verwendung von Überschüssen

(1) Übersteigt die Summe der eingegangenen Ausgleichsbeträge nebst Zinsen für ein abgeschlossenes Ausbildungsjahr die Summe der für dieses Ausbildungsjahr geleisteten Erstattungsbeträge, verbleibt dieser Überschuss im System der Umlagefinanzierung. Eine Rückerstattung gezahlter Ausgleichsbeträge erfolgt nicht. Der Überschuss wird der Ausgleichsmasse für das laufende Ausbildungsjahr hinzugefügt und ist verzinslich anzulegen. Soweit der Überschuss 10 vom Hundert der Ausgleichsmasse für ein laufendes Ausbildungsjahr überschreitet, ist er bei der nächsten Erhebung der Ausgleichsbeträge vorab durch eine Verringerung der aufzubringenden Ausgleichsmasse zu verrechnen.

(2) Übersteigen die gemäß § 6 Absatz 2 erhobene und bei der beliebigen Stelle eingegangene Verwaltungskostenpauschale den tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens, ist der Überschuss zur Deckung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten des Ausgleichsverfahrens im nächsten Ausbildungsjahr zu verwenden.

§ 13

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Abwicklung des Verfahrens wird durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützt. Soweit die am Ausgleichsverfahren Beteiligten nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen.

(2) Die beliebige Stelle ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten bei den am Ausgleichsverfahren beteiligten Einrichtungen zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Name, Anschrift des Trägers bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung,
2. Bankverbindung der Einrichtung sowie
3. Anzahl, Beginn und Ende der Auszubildendenverhältnisse sowie die Höhe und Art der gezahlten Auszubildendenvergütung und der Förderungen der Weiterbildungskosten.

Die beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, die entsprechenden Daten zu erheben und an die beliebige Stelle zu übermitteln. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, gespeichert, genutzt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die Daten nach Satz 1 Nummern 2 und 3 werden gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Zur Umsetzung der Regelung nach § 4 Absätze 6 und 7 sollen die Daten in anonymisierter Form der zuständigen Behörde bereitgestellt werden.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 14

Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens

(1) Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Ausgleichsverfahren in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr vorliegen, ist das Ausgleichsverfahren zu beenden.

(2) Bis zum Ende des Jahres, in dem die Feststellung über den Wegfall der Voraussetzungen getroffen worden ist, werden die noch laufenden beziehungsweise in diesem Jahr neu beginnenden Auszubildenden von dem Ausgleichsverfahren erfasst. In den Folgejahren werden die noch laufenden Auszubildenden für die Erhebung der Ausgleichsmasse zugrunde gelegt.

(3) Für die Ermittlung der Ausgleichsmasse und die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die voraussichtlichen Kosten der Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung auf Grundlage des ersten Erhebungsjahres zusammengefasst. Dabei sind noch vorhandene Überschüsse aus vorangegangenen Ausbildungsjahren zu berücksichtigen.

(4) Die Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt gemäß §§ 7 bis 9 und wird auf fünf Jahre begrenzt.

(5) Die Erstattung der Ausgleichszuweisungen erfolgt gemäß § 10 und wird auf fünf Jahre begrenzt.

§ 15

Überprüfung der Erforderlichkeit und Anpassungen des Ausgleichsverfahrens

(1) Die fachlich zuständige Behörde prüft spätestens zum 31. Dezember 2017 und nachfolgend regelmäßig in Abständen von höchstens vier Jahren, ob das Ausgleichsverfahren weiterhin erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Die beliebige Stelle legt hierzu und für die folgenden Überprüfungen jeweils rechtzeitig einen einheitlichen zusammenfassenden Bericht vor, der insbesondere statistische Auswertungen der nach § 5 gemeldeten Angaben enthält.

(2) Die beliebige Stelle überprüft mindestens alle zwei Jahre, erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 2015,

1. ob und inwieweit der in § 6 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Aufschlag zur Bildung der Ausgleichsmasse angemessen und erforderlich ist, um zusätzliche Auszubildendenvergütungen und Förderungen der Weiterbildungskosten nach den Regelungen dieser Verordnung zu finanzieren, sowie
2. ob und inwieweit die in § 6 Absatz 2 festgelegte Verwaltungspauschale zur Erstattung der der beliebigen Stelle entstehenden Sach- und Personalkosten angemessen und erforderlich ist; hierbei sind etwaige Überschüsse nach Prüfung der Kostennachweise zu berücksichtigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absätze 1 bis 3 und 5 der beliebigen Stelle die zur Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft meldet oder
2. entgegen § 5 Absatz 7 von der beliebigen Stelle angeforderte Nachweise nicht beibringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. April 2013.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung
für Lehrämter an Hamburger Schulen**

Vom 16. April 2013

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.“
2. In § 3 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Unterricht“ die Wörter „sowie deren personalen Voraussetzungen“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen“.
 - 3.2 In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Die“ die Wörter „in den einzelnen Prüfungsteilen erbrachten“ eingefügt.
4. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Schulleitung verantwortet die Ausbildung in der Schule und gewährleistet mit Beginn des Vorbereitungsdienstes eine qualifizierte Begleitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch Mentorinnen und Mentoren beziehungsweise Ausbildungsbeauftragte.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Über die Tätigkeit, die erworbenen Kompetenzen und die persönliche Bewährung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden von den Schulen und den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern Berichte angefertigt.“
 - 5.2 In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „ist“ die Wörter „nach der mündlichen Prüfung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ eingefügt.
6. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Zweite Staatsprüfung umfasst:
 1. eine unterrichtspraktische Prüfung in jedem der beiden Unterrichtsfächer nach § 15 Absatz 2,
 2. eine schriftliche Arbeit nach § 16 und
 3. die mündliche Prüfung nach § 17.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 7.1.1 Im ersten Halbsatz wird das Wort „Lehrprobe“ durch die Wörter „unterrichtspraktischen Prüfung“ ersetzt.
 - 7.1.2 In Nummer 4 wird das Wort „Lehrprobe“ durch die Wörter „unterrichtspraktische Prüfung“ ersetzt.
 - 7.2 In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „dienstlichem“ durch das Wort „dienstlichen“ ersetzt.
8. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zweite Staatsprüfung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag der letzten sechs Ausbildungsmonate. Die schriftliche Arbeit kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustimmung der jeweiligen Hauptseminarleiterin oder des jeweiligen Hauptseminarleiters bereits nach Ablauf der Hälfte des Vorbereitungsdienstes verfasst und als Prüfungsteil eingebracht werden. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die für das Lehramt an Sonderschulen ausgebildet werden, können mit Zustimmung der jeweiligen Hauptseminarleiterin oder des jeweiligen Hauptseminarleiters die erste unterrichtspraktische Prüfung bereits nach der Hälfte des Vorbereitungsdienstes ablegen. Das Lehrerprüfungsamt ist jeweils in Kenntnis zu setzen.“
9. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 15
Unterrichtspraktische Prüfungen

 - (1) Die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen aus zwei Lerneinheiten, die jeweils zwischen 45 und 60 Minuten dauern. Zwischen ihnen soll eine angemessene Pause liegen.
 - (2) Die unterrichtspraktischen Prüfungen finden grundsätzlich in zwei Unterrichtsfächern vor bekannten Klassen oder Lerngruppen in zwei Schulstufen statt. Abweichungen werden mit der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem zuständigen Hauptseminarleiter abgestimmt.
 - (3) Der Themenbereich der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung wird mit der fachlich zuständigen Seminarleiterin oder dem fachlich zuständigen Seminarleiter abgestimmt.
 - (4) Rechtzeitig vor jeder unterrichtspraktischen Prüfung übermittelt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf, der ausgehend von den Lernausgangslagen der jeweiligen Lerngruppe ihre didaktischen Absichten und ihren Plan für den Verlauf der Stunde erkennen lässt.
 - (5) Nach den unterrichtspraktischen Prüfungen hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Gelegenheit, in einer Aussprache zu ihrem Unterricht Stellung zu nehmen.
 - (6) Im Anschluss an die Aussprache berät der Prüfungsausschuss über die Leistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und setzt die Note für die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Note bekannt und erläutert sie.

§ 16
Schriftliche Arbeit

 - (1) Die schriftliche Arbeit soll den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Gelegenheit geben, einzelne Gegenstände aus ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit

selbstständig, methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und praxisreflektierend zu beurteilen. Die schriftliche Arbeit umfasst ohne Titelblatt zwischen 35.000 und 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Anmerkungen, Inhalts- und Literaturverzeichnis. Überschreitet die Arbeit den vorgeschriebenen Umfang um mehr als 10 vom Hundert, soll die Note herabgesetzt werden.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen Gegenstand und Thema der schriftlichen Arbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern grundsätzlich aus ihrer laufenden Erziehungs- und Unterrichtsarbeit aus. Die zuständige Seminarleiterin bzw. der zuständige Seminarleiter bestimmt das Thema im Falle der Nichteinigung. Sie bzw. er setzt das Lehrerprüfungsamt über Thema und Abgabepunkt der Arbeit in Kenntnis.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kennzeichnen unter Angabe der Quellen diejenigen Stellen ihrer schriftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen worden sind. Sie fügen der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel bei und versichern am Schluss der Arbeit, dass sie diese ohne fremde Hilfe verfasst und sich anderer als der von ihnen angegebenen Hilfsmittel nicht bedient haben.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst reichen die schriftliche Arbeit spätestens sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der fachlich zuständigen Seminarleitung ein. Wenn sie durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert sind, die Arbeit rechtzeitig einzureichen, kann das Lehrerprüfungsamt den Termin der mündlichen Prüfung neu festsetzen. Die Zeit zwischen Abgabe der Arbeit und mündlicher Prüfung soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

(5) Die schriftliche Arbeit wird von zwei fachlich geeigneten Seminarleiterinnen oder Seminarleitern begutachtet. Die Gutachten schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab. Die schriftliche Arbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor der mündlichen Prüfung zugeleitet. Das Lehrerprüfungsamt kann auch andere fachlich geeignete Personen für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit bestellen.

(6) Das Lehrerprüfungsamt kann zulassen, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst schriftliche Arbeiten zu einem gemeinsamen Rahmenthema anfertigen. Die Beiträge der einzelnen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst müssen erkennbar und überprüfbar sein, so dass eine gesonderte Bewertung möglich ist. Die Absätze 1 bis 5 gelten für jeden einzelnen Beitrag entsprechend.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 1 wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „schriftliche Arbeit“ ersetzt.

10.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf komplexe Praxissituationen. Sie hat den Charakter eines Kolloquiums, an dem sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam beteiligen.“

10.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

10.4 Im neuen Absatz 3 werden hinter dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „und Reflexionsfähigkeit“ eingefügt.

10.5 Im neuen Absatz 4 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Bestehen der Zweiten Staatsprüfung
und der Laufbahnprüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Nach der Bewertung der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss in die Schlussberatung ein und bestimmt das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung wird die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst mit vier, die jeweiligen Noten für die unterrichtspraktischen Prüfungen mit eineinhalb, die Note für die schriftliche Arbeit mit eins und die Note für die mündliche Prüfung mit zwei multipliziert. Die Werte werden addiert, die Summe wird durch zehn dividiert und das Ergebnis bis zur ersten Stelle nach dem Komma abbrechend berücksichtigt. Das Gesamtergebnis ist wie folgt abzugrenzen und zusammenzufassen:

1,0 = mit Auszeichnung bestanden,

von 1,1 bis 1,4 = sehr gut bestanden,

von 1,5 bis 2,4 = gut bestanden,

von 2,5 bis 3,4 = befriedigend bestanden,

von 3,5 bis 4,0 = bestanden,

über 4,0 = nicht bestanden.

(4) Nach Abschluss der Beratung gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung mündlich bekannt und erläutert sie.

(5) In dem über die bestandene Prüfung zu erteilenden Zeugnis werden das Gesamtergebnis (einschließlich des Dezimalwerts) und die Ergebnisse der Teilleistungen angegeben sowie die Befähigung für die Laufbahn mit dem jeweiligen Lehramt bestätigt. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Lehrerprüfungsamtes oder einer dazu berechtigten Vertreterin oder einem Vertreter unterzeichnet.

(6) In der über die nicht bestandene Prüfung zu erteilenden Bescheinigung wird angegeben, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann und welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.“

12. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrproben“ durch die Wörter „unterrichtspraktischen Prüfungen“ ersetzt.

13. § 21 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gleiches gilt für die schuldhaft versäumte rechtzeitige Abgabe der schriftlichen Arbeit.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft.

(2) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Februar 2013 eingestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, der Vorbereitungsdienst wurde für mehr als vier Monate unterbrochen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. April 2013.

**Einunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 16. April 2013

Auf Grund von § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 79), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 5 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Zur Abgeltung des Aufwands für die Ausstattung des Büros mit erforderlicher Informationstechnologie erhält der Gerichtsvollzieher eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 Euro.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. April 2013.

**Verordnung
über Satzungen der Hamburgischen Museumsstiftungen
(Hamburgische Museumsstiftungsverordnung – HmbMuStVO)**

Vom 23. April 2013

Auf Grund von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527), und § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527) wird verordnet:

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Stiftung „Hamburger Kunsthalle“ wird die aus Anlage 1 ersichtliche Satzung gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Der Stiftung „Historische Museen Hamburg“ wird die aus Anlage 4 ersichtliche Satzung gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Stiftung „Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“ wird die aus Anlage 2 ersichtliche Satzung gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Der Stiftung „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“ wird die aus Anlage 5 ersichtliche Satzung gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Stiftung „Museum für Völkerkunde Hamburg“ wird die aus Anlage 3 ersichtliche Satzung gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Hamburgische Museumsstiftungsverordnung vom 5. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 3) wird aufgehoben.</p>

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. April 2013.

Anlage 1

**Satzung
der Stiftung öffentlichen Rechts
„Hamburger Kunsthalle“**

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz, Rechtsform</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Hamburger Kunsthalle“.</p> <p>(2) Die „Hamburger Kunsthalle“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung sind als Bestandteil der Stiftungssatzung anzusehen und zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Stiftung</p> <p>Die Stiftung ist die Trägerin der Hamburger Kunsthalle. Die Aufgaben der Hamburger Kunsthalle als einer Einrichtung der Kultur und zur Förderung der künstlerischen Erziehung und der Wissenschaft sind das Sammeln, das Bewahren, das Erforschen und das Vermitteln von Werken der bildenden Kunst vom Mittelalter bis in die Gegenwart.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mit-</p>

glied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 3 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

Bestellung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsweisung für den Vorstand, in der die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands festgelegt wird.

§ 5

Organisation und Geschäftsverteilung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er hat einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(2) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind sie gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(3) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, unterrichten sie sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern.

(4) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, beschließen sie einstimmig über Angelegenheiten

1. die nach dem Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz oder dieser Satzung im Stiftungsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, ist der Stiftungsrat anzurufen, der dann zu entscheiden hat.

§ 6

Kuratorium

(1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und die Belange des von der Stiftung geführten Museums einbringt.

(2) Die Stiftungsratsvorsitzende oder der Stiftungsratsvorsitzende bestellt die Mitglieder des Kuratoriums für vier Jahre.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Erfolgsplan orientiert sich an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet

außerdem einen Teilplan, in dem die Erträge und Aufwendungen für die Sondermaßnahmen dargestellt werden.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Die Stiftung ist dazu verpflichtet, den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan einzuhalten. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 8

Planung

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 9

Unterrichtung des Stiftungsrates

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz,
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in der jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,

9. die mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 15.000 Euro festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 12

Abwesenheit des Vorstands

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird beim Vorstand gebildet.

§ 14

Frauenbeauftragte

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 15

Institutionalisierte Mitwirkung

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 16

Aus- und Fortbildung

Die Stiftung ermöglicht

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten.
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Satzung
der Stiftung öffentlichen Rechts
„Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“.

(2) Das „Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung sind als Bestandteil der Stiftungssatzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Führung des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg als einer Einrichtung der Kultur, insbesondere der Kunst und angewandten Kunst, mit seinen Sammlungen aus den europäischen, antiken und asiatischen Kulturkreisen.

(2) Ihre Aufgaben sind:

1. die bestehenden Sammlungen zu bewahren und gezielt zu erweitern,
2. ihre Werte durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen,
3. durch Ausstellungen und andere geeignete Veranstaltungen das Kunst-, Kultur- und Geschichtsbewusstsein zu fördern,
4. durch die große Bandbreite der Sammlungen Querverbindungen zwischen Kulturen und Epochen aufzuzeigen.

§ 3

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 3 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

Bestellung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsweisung für den Vorstand, in der die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands festgelegt wird.

§ 5

Organisation und Geschäftsverteilung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er hat einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(2) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind sie gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(3) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, unterrichten sie sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern.

(4) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, beschließen sie einstimmig über Angelegenheiten

1. die nach dem Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz oder dieser Satzung im Stiftungsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, ist der Stiftungsrat anzurufen, der dann zu entscheiden hat.

§ 6

Kuratorium

(1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und die Belange des von der Stiftung geführten Museums einbringt.

(2) Die Stiftungsratsvorsitzende oder der Stiftungsratsvorsitzende bestellt die Mitglieder des Kuratoriums für vier Jahre.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Erfolgsplan orientiert sich an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet außerdem einen Teilplan, in dem die Erträge und Aufwendungen für die Sondermaßnahmen dargestellt werden.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stif-

tung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Die Stiftung ist dazu verpflichtet, den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan einzuhalten. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 8

Planung

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 9

Unterrichtung des Stiftungsrates

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz,
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in der jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. die mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigen-

den Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 15.000 Euro festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 12

Abwesenheit des Vorstands

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird beim Vorstand gebildet.

§ 14

Frauenbeauftragte

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 15

Institutionalisierte Mitwirkung

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,

3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 16

Aus- und Fortbildung

Die Stiftung ermöglicht

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten.
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anlage 3

**Satzung
der Stiftung öffentlichen Rechts
„Museum für Völkerkunde Hamburg“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Museum für Völkerkunde Hamburg“.

(2) Das „Museum für Völkerkunde Hamburg“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung sind als Bestandteil der Stiftungssatzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Führung des Museums für Völkerkunde Hamburg als kulturelle Einrichtung. Hauptaufgaben des Museums sind das Sammeln, Bewahren und Erforschen von kulturellen Äußerungen der Menschen im Sinne eines Weltkulturarchivs und die Vermittlung der Sammlungen und der Forschungsergebnisse sowie aktueller kultureller Aktivitäten im partnerschaftlichen Austausch mit Menschen aller Kulturen.

§ 3

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 3 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

Bestellung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsweisung für den Vorstand, in der die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands festgelegt wird.

§ 5

Organisation und Geschäftsverteilung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er hat Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(2) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind sie gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(3) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, unterrichten sie sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern.

(4) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, beschließen sie einstimmig über Angelegenheiten

1. die nach dem Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz oder dieser Satzung im Stiftungsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied den Stiftungsrates anrufen, der zu entscheiden hat.

§ 6

Kuratorium

(1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und die Belange des von der Stiftung geführten Museums einbringt.

(2) Die Stiftungsratsvorsitzende oder der Stiftungsratsvorsitzende bestellt die Mitglieder des Kuratoriums für vier Jahre.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Erfolgsplan orientiert sich an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet außerdem einen Teilplan, in dem die Erträge und Aufwendungen für die Sondermaßnahmen dargestellt werden.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Die Stiftung ist dazu verpflichtet, den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan einzuhalten. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten

werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 8

Planung

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristige Planung zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 9

Unterrichtung des Stiftungsrates

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz,
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. die mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 15.000 Euro festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 12

Abwesenheit des Vorstandes

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird beim Vorstand gebildet.

§ 14

Frauenbeauftragte

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 15

Institutionalisierte Mitwirkung

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 16

Aus- und Fortbildung

Die Stiftung ermöglicht

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten.
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts „Historische Museen Hamburg“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Historische Museen Hamburg“.

(2) Die Stiftung „Historische Museen Hamburg“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung sind als Bestandteil der Stiftungssatzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Trägerschaft von drei hamburgischen stadt- und kulturgeschichtlichen Museen (Museum für Hamburgische Geschichte, Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum und Museum der Arbeit) als öffentliche Einrichtungen der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft und der Geschichte.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, die Sammlungen der in Absatz 1 genannten Museen zu bewahren und zu erweitern, sie durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen und sie durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 3

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 3 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

Bestellung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand, in der die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands festgelegt wird.

§ 5

Organisation und Geschäftsverteilung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er hat einen Organisations- und einen Geschäfts-

verteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(2) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind sie gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(3) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, unterrichten sie sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern.

(4) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, beschließen sie einstimmig über Angelegenheiten

1. die nach dem Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz oder dieser Satzung im Stiftungsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied den Stiftungsrates anrufen, der zu entscheiden hat.

(5) Der Vorstand beschließt insbesondere über die Sammlungs-, Forschungs-, Ausstellungs- und Vermittlungskonzepte, die damit verbundenen Vorhaben und die wirtschaftlichen Auswirkungen.

§ 6

Kuratorium

(1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und die Belange der von der Stiftung geführten Museen (Museum für Hamburgische Geschichte, Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum und Museum der Arbeit) einbringt.

(2) Die Stiftungsratsvorsitzende oder der Stiftungsratsvorsitzende bestellt die Mitglieder des Kuratoriums für vier Jahre. In dem Kuratorium sollen die einzelnen Museen der Stiftung angemessen vertreten sein.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen. Dieser ist dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Erfolgsplan orientiert sich an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet außerdem einen Teilplan, in dem die Erträge und Aufwendungen für die Sondermaßnahmen dargestellt werden.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Die Stiftung ist dazu verpflichtet, den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan einzuhalten. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 8

Planung

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 9

Unterrichtung des Stiftungsrates

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz,
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in der jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge sowie
9. die mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stif-

tungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigen Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung der Direktoren der in § 2 Absatz 1 genannten Museen auf Vorschlag des Vorstands und die Einstellung von Angestellten nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 15.000 Euro festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 12

Abwesenheit des Vorstands

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird beim Vorstand gebildet.

§ 14

Frauenbeauftragte

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 15

Institutionalisierte Mitwirkung

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
 2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
 3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 16

Aus- und Fortbildung

Die Stiftung ermöglicht

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten.
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anlage 5

Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“.

(2) Das „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung sind als Bestandteil der Satzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Trägerschaft des Helms-Museums – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs als öffentliche Einrichtung der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft und der Geschichte nebst Archäologie.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, die Sammlung des in Absatz 1 genannten Museums zu bewahren und zu erweitern, sie durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen und sie durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(3) Die Stiftung nimmt die Aufgaben der staatlichen Bodendenkmalpflege der Freien und Hansestadt Hamburg wahr, soweit sie nicht von der für Denkmal- und Bodendenkmalpflege zuständigen Behörde ausgeübt werden. Der Stiftung wird der Gebührenanspruch für den Bereich der Bodendenkmalpflege, soweit sie diese ausübt, übertragen.

(4) Im Auftrag des Landkreises Harburg nimmt die Stiftung Aufgaben der Bodendenkmalpflege im Landkreis Harburg wahr.

§ 3

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 4 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

Bestellung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsweisung für den Vorstand, in der die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands festgelegt wird.

§ 5

Organisation und Geschäftsverteilung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er hat einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(2) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind sie gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(3) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, unterrichten sie sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern.

(4) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, beschließen sie einstimmig über Angelegenheiten

1. die nach dem Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz oder dieser Satzung im Stiftungsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, ist der Stiftungsrat anzurufen, der dann zu entscheiden hat.

§ 6

Kuratorium

(1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und die Belange des von der Stiftung geführten Museums einbringt.

(2) Die Stiftungsratsvorsitzende oder der Stiftungsratsvorsitzende bestellt die Mitglieder des Kuratoriums für vier Jahre.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Erfolgsplan orientiert sich an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet außerdem einen Teilplan, in dem die Erträge und Aufwendungen für die Sondermaßnahmen dargestellt werden.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen

erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Die Stiftung ist dazu verpflichtet, den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan einzuhalten. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 8

Planung

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 9

Unterrichtung des Stiftungsrates

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern mindestens vierteljährlich auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Im Falle einer vierteljährlichen Berichtsvorlage, hat diese jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals zu erfolgen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz,
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in der jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. die mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 15.000 Euro festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 12

Abwesenheit des Vorstands

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird beim Vorstand gebildet.

§ 14

Frauenbeauftragte

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 15

Institutionalisierte Mitwirkung

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 16

Aus- und Fortbildung

Die Stiftung ermöglicht

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten.
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.